Mittheilung des Senats

vom 16. October 1883.

Errichtung eines Preußisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantäne-Amtes in Bremerhaven.

Die von Preußen, Oldenburg und Bremen im Jahre 1867 abgeschlossene, eine gemeinschaftliche Quarantäne-Anstalt an der Unterweser betreffende Vereinbarung bedurfte einer Revision in Anlaß von medizinalpolizeilichen Verordnungen, welche von den sämmtlichen deutschen Bundesseestaaten auf Anregung des Reichskanzlers nach gemeinsamer Berathung im Sommer dieses Jahres behufs gesundheitspolizeilicher Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Schiffe gleichlautend erlassen wurden. (Bremische Gesetzsammlung von 1883, Seite 65).

Nach dem früheren Vertrage trat die an der Unterweser eingesetzte Quarantänebehörde nur bei Gefahr der Einschleppung von orientalischer Pest in Wirksamkeit, so daß im Laufe der letzten Jahre Anstalten und Ausgaben zu Quarantänezwecken überhaupt nicht in Frage kamen. Nach den jetzt bestehenden Verordnungen bedurfte es dagegen einer in fortdauernder Thätigkeit bleibenden Behörde, welche alle eingehenden Schiffe in sanitätspolizeilicher Beziehung zu beachten, und bei den aus Cholera-, Gelbfieber- oder Pesthäfen kommenden Schiffen und Waaren den vereinbarten Bestimmungen gemäß einzuschreiten hatte.

Mit Rücksicht auf die einheitliche Behandlung des gesammten Stromgebietes und mit Rücksicht auf thunlichste Kostenersparung schien es angemessen, diese gesundheitspolizeiliche Beachtung der eingehenden Schiffe nicht den einzelnen Weseruferstaaten zu überlassen, sondern zu diesem Zwecke wieder eine gemeinsame Behörde zu installiren, die bei dem Vorwiegen des Bremischen Handels- und Schiffahrts-Interesses unter Bremischer Direktive in Bremerhaven einzurichten war. Die näheren desfalsigen Bestimmungen sind in dem Uebereinkommen enthalten, welches der Senat der Bürgerschaft nebst Anlagen hieneben zur Kenntnisnahme mittheilt.

Das Auftreten der Cholera in Aegypten und anderen Mittelmeer-Plätzen machte es nothwendig, die Quarantänebehörde schon in den Sommerferien in Thätigkeit treten zu lassen und mit den nöthigen Apparaten — namentlich dem mit Boots-Inventar versehenen Anruderer-Personale — sowie einer kleinen, am Außendeich auf dem Bremischen Schlicklagerplatze errichteten Cholerabaracke auszurüsten.

Der auf Bremen fallende Antheil an den Kosten dieser Einrichtung hat aus den dem Amte Bremerhaven für das laufende Jahr bewilligten, durch anderweite Ersparungen nicht voll in Anspruch genommenen Fonds gedeckt werden können.

Für die folgenden Jahre wird ein Anschlag über die in Betracht kommenden Kosten der Bürgerschaft zur Genehmigung rechtzeitig zugehen.

Uebereinkommen.

§ 1.

In Bremerhaven wird ein Preußisch-Oldenburgisch-Bremisches Quarantäne-Amt errichtet.

Dasselbe hat für das Gebiet der Unterweser

1) diejenigen Anordnungen auszuführen, welche in den anliegenden „Bestimmungen", betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe, getroffen sind, Anlage 1.
2) die zur Durchführung der bezüglichen Maßregeln erforderlichen Veranstaltungen einzurichten und zu verwalten.

§ 2.

Das Quarantäne-Amt besteht aus je einem Beamten der Aemter Lehe, Brake und Bremerhaven.

§ 3.

Der Beamte in Bremerhaven führt den Vorsitz und die laufende Verwaltung; er übt Namens der betheiligten Regierungen für das gesammte Gebiet der Unterweser die Aufsicht darüber, daß die Abwehrmaßregeln den getroffenen Anordnungen gemäß ausgeführt werden. Insbesondere ist derselbe unbeschadet seiner Befugnis, die beiden anderen Mitglieder oder auch nur ein anderes Mitglied des Quarantäne-Amts zuzuziehen, selbständig berechtigt

1) zur Ertheilung der freien Praktika,
2) zur Anordnung und Leitung der Besichtigung der einlaufenden Seeschiffe,
3) zur Anordnung der hinsichtlich der Evakuirung und Desinficirung zu treffenden Maßregeln.

Von allen Maßnahmen gegen solche nicht zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe, welche nach Preußischen oder Oldenburgischen Häfen aufgehen, ist dem Mitgliede des betreffenden Staats unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 4.

Der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Quarantäne-Amts unterliegen

1) die Annahme und die Anstellung der erforderlichen Beamten,
2) die Beschaffung der nöthigen Lokale und des erforderlichen Inventars,
3) die Aufstellung des Voranschlags für jedes Etatsjahr und
4) der Erlaß von Instruktionen.

§ 5.

Das Quarantäne-Amt sowie der Vorsitzende desselben sind befugt, die Durchführung polizeilicher Anordnungen durch geeignete Exekutivmaßnahmen zu sichern.

§ 6.

Die Aufsicht über das Quarantäne-Amt wird von den betheiligten Staatsregierungen ausgeübt, welche sich vorbehalten, diese Befugnis an ihre Behörden uneingeschränkt oder unter den von ihnen zu bestimmenden Modalitäten zu delegiren.

Die Genehmigung der Aufsichtsinstanz ist abgesehen von Fällen, welche keinen Aufschub erleiden, zu allen Einrichtungen und Anschaffungen, welche einen Kostenaufwand von mehr als ℳ 300 erfordern, einzuholen.

Beschwerden gegen Anordnungen des Quarantäne-Amts unterliegen der Entscheidung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

§ 7.

Die Kosten des Quarantäne-Amts und der Anstalten desselben werden, soweit zu deren Deckung die Einnahmen an Gebüren nicht reichen, von den drei betheiligten Staaten zu je ein Drittel getragen.

Die Mitglieder des Quarantäne-Amts erhalten als solche keine Besoldung.

§ 8.

Die Jahresrechnung wird zunächst von sämmtlichen Mitgliedern des Quarantäne-Amts geprüft und mit deren Erinnerungen dem Senat der freien Hansestadt Bremen zur Superrevision und weiteren Veranlassung eingereicht.

§ 9.

Für die von dem Quarantäne-Amt zu berechnenden Gebüren und Kosten ist der anliegende Tarif maßgebend.

§ 10.

Das im Jahre 1867 getroffene, die gemeinschaftliche Quarantäne-Anstalt an der Unterweser betreffende Uebereinkommen wird aufgehoben. Sämmtliche Inventarienstücke der bisherigen Anstalt gehen auf das neue Quarantäne-Amt über.

§ 11.

Die Uebereinkunft tritt nach erfolgter Auswechselung der Genehmigungen sofort in Kraft und kann vorbehältlich ihrer Abänderung oder Beseitigung auf dem in Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung bezeichneten Wege, von jedem der kontrahirenden Theile mittelst einjähriger Kündigung aufgerufen werden.

Zusatz-Bestimmungen.

Da die Beschaffung der nothwendigsten Einrichtungen zur Zeit keinen Aufschub erleidet, so wird das Quarantäne-Amt von den betheiligten Regierungen ermächtigt,

1) zur Unterbringung von zwanzig Kranken eine Isolirbaracke zu errichten und erforderlichenfalls mit den nöthigen Ausstattungsgegenständen auszurüsten,
2) nöthigenfalls zur Unterbringung von Krankheitsverdächtigen die zu diesem Zwecke vorläufig zur Verfügung gestellte Baracke bei der Gasanstalt einzurichten,
3) zur Hülfsleistung einen mit dem nöthigen Bootsinventar ausgerüsteten Anruderer anzunehmen und
4) die erforderlichen Formulare und Flaggen anzuschaffen.

Anlage 1.

Bestimmungen, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe.

§ 1.

Jedes die Weser anlaufende Seeschiff unterliegt der gesundheitspolizeilichen Kontrole:

1) wenn es aus dem schwarzen Meer, aus einem Hafenplatze der Türkei oder der türkischen Inseln — ausschließlich der am adriatischen Meere belegenen Gebietstheile, jedoch einschließlich Kleinasiens, Syriens und der Nordküste Afrikas östlich von Algier — aus dem persischen Meerbusen, aus dem rothen Meere oder von der Westküste Afrikas nördlich von der Kapstadt bis zur Straße von Gibraltar kommt;
2) wenn es aus einem Hafenplatz kommt, welche gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers oder nach sonst vorliegenden glaubwürdigen Nachrichten als der Pest, der Cholera oder eines nicht blos auf sporadische Fälle sich beschränkenden Ausbruches des gelben Fiebers verdächtig anzusehen ist;
3) wenn es während der Reise mit einem der unter 1 und 2 genannten Häfen oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat oder
4) wenn während der Reise auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest, Cholera oder gelbem Fieber erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

§ 2.

Das der gesundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) muß, sobald es in Sicht des Weserleuchtthurms kommt, die Quarantäneflagge aufziehen. Die letztere besteht in einer gelben Flagge und ist am Fockmast zu hissen.

Das Schiff darf, unbeschadet der Annahme eines Lootsen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe in Verkehr treten, auch die Quarantäneflagge nicht einziehen, bevor es durch Verfügung des Quarantäne-Amts freie Praktika erhalten hat (§§ 5 fg.) Der gleichen Verkehrsbeschränkung unterliegen neben der Besatzung sämmtliche an Bord des Schiffes befindliche Personen.

Außer dem Quarantäne-Amt haben die Lootsen und Hafenbehörden auf Befolgung dieser Vorschrift zu achten und durch Befragung des Schiffers oder seines Vertreters festzustellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet.

§ 3.

In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder dessen Vertreter ein nach Maßgabe der Anlage aufgestellter Fragebogen behändigt. Auf demselben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reise als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter No. 14, 15, 16 aufgestellten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und so, daß sie von ihnen demnächst eidlich bestärkt werden kann, zu ertheilen. Der ausgefüllte Fragebogen ist von dem Schiffer, dem Steuermann und, — in dem oben vorausgesetzten Falle — von dem Schiffsarzt zu unterschreiben und nebst den sonstigen zur Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung der Behörde zu halten.

§ 4.

Der Verkehr mit einem Schiffe, welches die Quarantäneflagge führt, ist Privatpersonen untersagt. Wer dies Verbot übertritt, wird als zu dem der Kontrole unterliegenden Schiffe gehörend behandelt.

§ 5.

Das Schiff (§ 1) wird sofort zum freien Verkehr zugelassen, wenn

1) auf dem Schiffe ein den Verdacht von Pest oder Cholera erregender Krankheitsfall während der ganzen Reise und ein den Verdacht von gelbem Fieber erregender Krankheitsfall innerhalb der letzten 14 Tage nicht vorgekommen ist, auch
2) das Schiff während der Reise mit einem verdächtigen Schiffe nicht Verkehr gehabt hat (§ 1 Ziffer 3) und außerdem
3) entweder
das Schiff in einem nicht inficirten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Hafen der Nord- oder Ostsee einer sanitätspolizeilichen Kontrole unterzogen worden ist und dort freie Praktika erhalten hat,
oder
durch einen von dem zuständigen deutschen Konsularbeamten am Abgangshafen längstens 48 Stunden vor dem Abgange ausgestellten und in jedem Hafenplatze der im § 1 gedachten Art, welchen das Schiff während der Reise berührt hat, erneuerten Gesundheitspaß bescheinigt ist:
daß in dem Abgangshafen (bezw. in den während der Reise berührten Häfen) und in dessen Umgebung innerhalb der letzten 30 Tage Fälle der Pest oder der Cholera überhaupt nicht, Fälle des gelben Fiebers nicht oder doch nur sporadisch vorgekommen sind.

§ 6.

Trifft auch nur eine der Voraussetzungen des § 5 nicht zu, so muß das Schiff, sofern es nicht alsbald wieder in See geht, an der ihm angewiesenen Stelle vor Anker gehen und unterliegt der unter Zuziehung des beamteten oder des zu dessen Stellvertretung berufenen Arztes zu bewirkenden Besichtigung.

§ 7.

Das Schiff ist zum freien Verkehr zuzulassen, wenn das Ergebnis der Besichtigung nach allen Richtungen (Schiff, Personen, Ladung) ein befriedigendes ist. Andernfalls treten die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 in Kraft.

§ 8.

Befinden sich Personen an Bord, welche während der Reise an der Pest, der Cholera oder dem gelben Fieber gelitten haben oder zur Zeit an einer dieser Krankheiten leiden, oder derselben verdächtig sind, so sind sie sofort in ein zur Aufnahme und Behandlung derartiger Kranken geeignetes isolirtes Lokal zu bringen unter Trennung der wirklich erkrankten und der nur verdächtigen Personen.

Sie verbleiben dort bis zur Genesung oder Beseitigung des Verdachts. Befinden sich Leichen solcher Personen an Bord, so sind sie unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu bestatten.

Kleider, Wäsche und Betten, welche von Personen benutzt worden sind, die an einer der vorgenannten Krankheiten gelitten haben, müssen vernichtet werden; die sonstigen Effekten solcher Personen und die Schiffsräume, in welchen sie sich aufgehalten haben, sind zu desinficiren.

Die Besatzung und die Reisenden an Bord eines solchen Schiffes (Abs. 1) sind der ärztlichen Beobachtung in einem isolirten Raume zu unterwerfen. Die vom Tage der Isolirung anzurechnende Dauer der Beobachtung beträgt:

bei Verdacht der Pest 7 Tage, bei Verdacht der Cholera 6 Tage, bei Verdacht des gelben Fiebers, sofern die Ankunft in den Monaten Juli oder August erfolgt, 6 Tage, — in allen übrigen Fällen höchstens 6 Tage. Die Dauer der Beobachtung wird entsprechend abgekürzt, wenn der Krankheitsverdacht vor Ablauf der festgesetzten Frist sich als unbegründet herausstellt.

Die Kleider der unter Beobachtung stehenden Personen sind zu desinficiren oder zu vernichten, ihre sonstigen Effekten und die von ihnen benutzten Schiffsräume sind zu desinficiren. Je nach den Umständen ist die Desinfektion auch auf die Personen selbst einschließlich des Pflege- und des Dienst-Personals zu erstrecken. Personen, welche während der Dauer der Beobachtung erkrankten, unterliegen den Vorschriften in Abs. 1 und 2.

Der an Bord gewesene Lootse ist nach dem Ermessen des untersuchenden Arztes zu desinficiren.

§ 9.

Hat das Schiff giftfangende Waaren aus solchen Gegenden an Bord, welche gemäß § 1 Ziffer 2 als pestverdächtig anzusehen sind oder hat das Schiff in derartigen Orten giftfangende Waaren geladen, so dürfen dieselben erst nach vorheriger Unschädlichmachung in den Verkehr gebracht werden.

Die Wiederausfuhr der Gegenstände ist gestattet, muß jedoch ohne Umladung geschehen.

Als giftfangende Gegenstände im Sinne dieser Verordnung gelten namentlich Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Werg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme und dergl.) Felle, Häute, Haare, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren.

Die Schiffsräume, in welchen derartige Gegenstände verdächtiger Provenienz (Abs. 1) verladen gewesen sind, müssen desinficirt werden.

§ 10.

Der Bilgeraum der unter § 1 Ziffer 2 und 4 fallenden Schiffe ist mit seinem Inhalte zu desinficiren. Je nach den Umständen ist die Desinfektion auch auf sonstige Räume solcher Schiffe zu erstrecken.

§ 11.

Bei unentschiedenen Krankheitsfällen kann das Schiff einer nach den Umständen zu bemessenden Beobachtungsquarantäne unterworfen und eventuell die Zuziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

§ 12.

Können die in den §§ 8 bis 11 aufgeführten Vorsichtsmaßregeln an der Weser nicht getroffen werden, so ist das Schiff von der Weser zu weisen.

§ 13.

Strandet ein den vorstehenden Bestimmungen unterliegendes Schiff vor oder in der Weser, so haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen.

Läuft ein solches Schiff einen Weserhafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der vom Quarantäne-Amt vorzuschreibenden Sicherungsmaßregeln so lange unter Quarantäneflagge liegen bleiben, als der Nothfall dauert, und darf die erforderliche Hülfe erhalten.

§ 14.

Auf die Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine finden die vorstehenden Vorschriften nicht Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1883.

Für den Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe.
(gez.) **v. Boetticher.**

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **v. Goßler.**

Oldenburg, den 25. August 1883.

Das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium.
(gez.) **Ruhstrat.**

Bremen, den 11. September 1883.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen.
(gez.) **Buff.**
(gez.) Dr. **Focke,** Secr.

Anlage 2.

Tarif.

An Gebüren und Kosten werden erhoben:

a. für die Ertheilung des Legitimationsscheines zum freien Verkehr (§§ 5 und 7 der „Bestimmungen") einschließlich des Stempels ..... 1 bis 5 ℳ.
b. für die Besichtigung (§ 6 der Bestimmungen) einschließlich des Honorars für den Arzt, des Bootslohns, der Stempel, der Kopialien ꝛc. ..... 10 „ 40 „
c. für Wachen (für den Tag und den Mann)..... 5 „
d. für die zur Desinficirung erforderlichen Arbeiter (für den Mann und den Tag) ..... 5 „
e. für die isolirten und kranken Personen die Kosten der Verpflegung einschließlich der ärztlichen Behandlung nach einem vom Quarantäne-Amt festgesetzten Tarif,
f. sonstige bare Auslagen .....

Das Quarantäne-Amt setzt die Gebür unter a. und b. nach Maßgabe der Größe der Schiffe fest und ist befugt, von Erhebung einer Gebür unter Umständen gänzlich abzusehen. Das Quarantäne-Amt ist berechtigt, sich wegen der sämmtlichen Kosten und Gebüren an den Rheder und Schiffer des in Betracht kommenden Schiffes zu halten.

Fragebogen.

Die nachstehenden Fragen sind von dem Schiffer und dem Steuermann alsbald nach Empfang des Fragebogens schriftlich der Wahrheit gemäß vollständig zu beantworten. Die Richtigkeit der Antworten ist durch eigenhändige Namensunterschrift zu versichern und auf Erfordern eidlich zu bestärken. Der ausgefüllte Fragebogen ist nebst

1) der Musterrolle;
2) dem Gesundheitspasse des Abgangshafens und der etwa während der Reise berührten Plätze;
3) denjenigen sonstigen Papieren, aus denen hervorgeht, an welchen Tagen das Schiff den Abgangshafen verlassen bezw. die unterwegs berührten Plätze angelaufen und wieder verlassen hat,

zur Verfügung der Behörde zu halten.

---

1) Wie heißt das Schiff?
2) Wie heißt der Schiffer (Kapitän)?
3) Unter welcher Flagge fährt das Schiff?
4) Wo hat das Schiff seine Ladung eingenommen?
5) Wann hat das Schiff den Abgangshafen erreicht?
   Wann hat es denselben verlassen?
6) Welche Plätze hat das Schiff auf seiner Reise berührt?
   Wann ist dies geschehen?
   (bezüglich eines jeden einzelnen Platzes zu beantworten).
7) Hat das Schiff unterwegs mit einem anderen Schiffe Verkehr gehabt?
   Wann hat der Verkehr stattgefunden?
   Worin bestand derselbe?
   Woher kam das fremde Schiff?
8) Nach welchem Platze ist das Schiff bestimmt?
9) Hat das Schiff einen Gesundheitspaß vom Abgangshafen?
   von den während der Reise berührten Plätzen?
10) Hat das Schiff irgendwo in Quarantäne gelegen?
   Wo?
   Wann?
   Wie lange?
11) War von dem Abgangshafen oder an einem der Plätze, welche das Schiff berührt hat, die Pest, das gelbe Fieber oder die Cholera ausgebrochen, als das Schiff sich dort befand?
12) Wie groß ist die Zahl
   der Besatzung,
   der Reisenden
   an Bord?
13) Hat das Schiff unterwegs Personen aufgenommen?
   Wo?
14) Sind an Bord alle gesund oder ist ein Kranker an Bord?
15) Ist während der Reise an Bord Jemand krank gewesen?
   An welcher Krankheit?
16) Ist Jemand von der Besatzung oder von den Reisenden auf der Reise gestorben?
   An welcher Krankheit?
   Wann?
17) Befinden sich die Betten oder die Kleidungsstücke, welche der (die) Verstorbene(n) an Bord benutzt hat (haben) noch auf dem Schiffe?

18) Aus was für Gütern besteht die Ladung?
Sind darunter Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Werg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme und dergl.), Felle, Häute, Haare, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren?

Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Antworten versichern wir hierdurch und erklären uns zur eidlichen Bestärkung derselben bereit.

..... den ...ten 188

Der Schiffer ..... Der Steuermann .....

Der vorstehenden Versicherung und Erklärung trete ich bezüglich der auf die Fragen unter Nr. 14, 15 und 16 ertheilten Antworten hiermit bei.

..... den ...ten 188

.....

Schiffsarzt.

(Auf der Rückseite des Fragebogens sind die §§ 156, 163 und 327 des Strafgesetzbuchs ihrem vollständigen Wortlaute nach abzudrucken).

Reglement

für das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäne-Amt zu Bremerhaven.

Auf Grund des zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen getroffenen Uebereinkommens wird für das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäne-Amt zu Bremerhaven folgendes Reglement erlassen.

§ 1.

Das Preußisch-Oldenburgisch-Bremische Quarantäne-Amt zu Bremerhaven ist für das Gebiet der Unterweser, insbesondere der darin belegenen Häfen eingerichtet. Für dasselbe sind die Bestimmungen, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der die Weser anlaufenden Seeschiffe, maßgebend.

§ 2.

Als verdächtig im Sinne des § 1 Ziffer 2 der „Bestimmungen" sind vom Quarantäne-Amt, abgesehen von den vom Reichskanzler bekannt gegebenen Plätzen, nur diejenigen Hafenplätze zu betrachten, rücksichtlich derer eine der Regierungen dem Quarantäne-Amt eine bezügliche Mittheilung zugehen läßt.

Das Quarantäne-Amt hat die in Frage kommenden Hafenplätze unverzüglich in geeigneter Weise zur Kunde zu bringen.

§ 3.

Das Quarantäne-Amt hat dafür Sorge zu tragen, daß die Lootsen der Weserhäfen gemäß Alinea 2 des § 2 der „Bestimmungen" mit eingehender Instruktion versehen werden.

§ 4.

Das Quarantäne-Amt bestimmt, in welcher Form den Schiffen im Falle der Voraussetzungen der §§ 5 und 7 der „Bestimmungen" die Zulassung zum freien Verkehr bekannt zu geben ist.

Den Schiffen ist ein Legitimationsschein zu ertheilen.

§ 5.

Die Besichtigung (§ 6 der „Bestimmungen") ist spätestens 6 Stunden nach Eingang des Fragebogens und der Schiffspapiere vorzunehmen, wenn nicht die Witterungsverhältnisse oder eintretende Dunkelheit zu einem längeren Aufschub derselben nöthigen.

§ 6.

Der zuzuziehende Arzt wird unter Beachtung der Vorschrift im § 6 der „Bestimmungen" vom Quarantäne-Amt bestimmt. Steht ein beamteter Arzt nicht zur Verfügung, so ist der zugezogene Arzt besonders in Pflicht zu nehmen.

§ 7.

In den Fällen der §§ 8—10 der „Bestimmungen" sind

a. die an einer der daselbst bezeichneten Krankheiten leidenden Personen,
b. die einer solchen Krankheit verdächtigen Personen und
c. die unter Beobachtung zu stellende Besatzung sowie die Reisenden an Bord des verdächtigen Schiffes

in von einander getrennte und isolirte Lokale unterzubringen.

Die vorstehend unter c. bezeichneten Personen können an Bord des Schiffes verbleiben, wenn nach dem Gutachten des beamteten Arztes (§ 6) dadurch eine Gefahr der Ansteckung nicht zu besorgen ist. In diesem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß eine etwa eintretende Erkrankung sofort zur Kenntnis des Quarantäne-Amts gebracht werden kann. Dem Schiffer oder dessen Vertreter ist die sofortige Anzeige zur Pflicht zu machen.

Hinsichtlich der Desinfektion sind die Bestimmungen der anliegenden Instruktion zur Desinfektion von Seeschiffen vom 11. Juli 1883 bis auf weiteres zu beachten.

Im übrigen wird auf die in den §§ 7—10 der „Bestimmungen" getroffenen Vorschriften verwiesen.

Ist das Ergebnis der Besichtigung (§ 7) in Bezug auf die Ladung nicht befriedigend, so kann unter Umständen für das Schiff eine Liegezeit bestimmt werden.

Instruktion

zur Desinfektion von Seeschiffen,

welche gemäß der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 5. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen preußischen Hafen anlaufenden Seeschiffe, zur desinficiren sind.

§ 1.

Als Desinfektionsmittel sind zu verwenden:

a. Karbolsäurelösung.

Zur Bereitung derselben ist die sogenannte 100 % Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum 100 %) zu benutzen, und zwar ist zu jedesmaligem Gebrauche ein Theil derselben in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren zu lösen.

b. Sublimat.

Dasselbe findet ausschließlich Verwendung zur Desinfektion des Kielraumes und seines Inhaltes (vergl. § 6).

c. Heiße Wasserdämpfe,

insoweit geeignete Desinfektionsapparate zur Benutzung derselben zur Verfügung stehen. Als geeignet können nur diejenigen Apparate bezeichnet werden, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet, und bei welchen die Temperatur der Wasserdämpfe im Desinfektionsraum überall mindestens 100° C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt sein, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinficirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwerer zu durchdringenden Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsapparat ausströmt, die Temperatur 100° C. erreicht hat.

§ 2.

Zur Desinfektion von inficirten Schiffsräumlichkeiten, insbesondere aller Wohnräume, namentlich des Logis der Mannschaft, der Kajüte, des Zwischendecks für Passagiere nebst den in denselben befindlichen Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. ist Karbolsäurelösung anzuwenden. Die Decke, die Wände und der Fußboden der bezeichneten Räumlichkeiten, sowie inficirte Lagerstellen, Geräthschaften und dergl. sind zunächst mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind, gründlich abzuwaschen. Nach Verlauf einiger Stunden ist diese Abwaschung zu wiederholen. Erst nach Verlauf von weiteren 24 Stunden sind die in Frage kommenden Räumlichkeiten und Geräthschaften mit einer reichlichen Menge Wasser zu spülen und die Räumlichkeiten im Anschluß daran einer möglichst gründlichen Lüftung zu unterwerfen. — Der Krankenraum, insbesondere durch Erbrochenes und dergl. verunreinigte Theile desselben, von Kranken benutzte Geräthschaften, Utensilien und dergl. sind bei dieser Desinfektion ganz besonders zu berücksichtigen.

§ 3.

Inficirte oder verdächtige Kleider, Wäsche und sonstige Effekten sind, soweit nicht ihre Vernichtung vorgeschrieben ist, mit heißen Wasserdämpfen und zwar in der in § 1 angegebenen Weise zu behandeln.

Falls genügende Desinfektionsapparate nicht zur Verfügung stehen, sind die bezeichneten Gegenstände, wenn nicht ihre Vernichtung vorgezogen wird, während 48 Stunden in Karbolsäurelösung einzuweichen und darauf mit Wasser zu spülen.

§ 4.

In denjenigen Fällen, in welchen die Desinfektion sich auch auf Personen zu erstrecken hat, ist dafür Sorge zu tragen, daß dieselben ihren ganzen Körper mit grüner Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach § 3 zu behandeln.

§ 5.

Etwa an Bord befindliche Leichen sind bis zu der möglichst bald vorzunehmenden Bestattung in Tücher einzuhüllen, welche mit Karbolsäurelösung getränkt sind und mit derselben feucht gehalten werden.

§ 6.

Die Desinfektion des Kielraumes mit seinem Inhalt geschieht durch Sublimat, und zwar ist dieselbe in folgender Weise zu bewirken:

Je nach der geringeren oder größeren Menge*) des Bilgewassers werden ½ oder 1 Kilogramm Sublimat in einer hölzernen Balge in 10 beziehungsweise 20 Liter Wasser unter häufigerem Umrühren vollständig gelöst, wozu etwa zwei Stunden erforderlich sind. Vermittels eines Pumpwerks und eines über Deck gelegten Schlauches wird sodann das Kielwasser vom Hintertheil des Schiffes aus über das Deck hinweg nach dem vordersten Theil des Kielraumes, wo letzterer noch eben vom Bilgewasser bespült wird, gepumpt. Selbstverständlich ist dafür Sorge zu tragen, daß in Fällen, in welchen der Kielraum nicht ein zusammenhängendes Ganzes bildet, die Schleusen der die einzelnen Abtheilungen trennenden Schotten möglichst weit geöffnet sind, so daß durch das Pumpwerk eine vollständige Cirkulation des gesammten Bilgewassers hergestellt wird. Sobald letztere eingetreten ist, wird allmählich die Sublimatlösung im vorderen Theil des

*) Auf je 1000 Liter Bilgewasser ist etwa 1 Kilogramm Sublimat zu rechnen.

Kielraumes eingegossen und durch mindestens einstündiges Pumpen eine gründliche Mischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser bewirkt.

Wegen der giftigen Eigenschaften des Sublimats sind die für die Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften bestehenden Vorschriften zu beachten. Die Gefäße sind daher zu versiegeln und mit der Aufschrift „Gift" oder einer entsprechenden in die Augen fallenden Bezeichnung zu versehen. Sowohl diese Gefäße als auch die zur Bereitung der Sublimatlösung zu benutzenden Geräthschaften sind in einem besonderen verschlossenen Raume aufzubewahren, dessen Schlüssel der Schiffsführer in Verwahrung nimmt.

Die Verabfolgung des Sublimats darf nur gegen gültige, vorschriftsmäßig aufzubewahrende und in ein Giftbuch einzutragende Scheine geschehen.

Die Bereitung der Sublimatlösung darf nur in bestimmten, ausschließlich diesem Zweck dienenden Gefäßen geschehen. Das Einschütten derselben in den Kielraum ist stets zuverlässigen Personen anzuvertrauen und unter strenger Kontrole zu bewerkstelligen, da eine vorsichtige Handhabung des Desinfektionsmittels die unerläßliche Bedingung ist, unter welcher eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Die Vermischung der Sublimatlösung mit dem Bilge- oder Kielwasser, sowie das spätere Auspumpen desselben mittels eines Pumpwerks und eines über Deck geführten Schlauches unterliegt insofern keinem sanitären Bedenken, als hierbei jede directe Berührung mit dem Desinfektionsmittel ausgeschlossen ist.

Zur Prüfung, ob die Desinfektion ausreichend erfolgt ist, dient folgendes Verfahren:

Es werden von verschiedenen Stellen des Kielraumes Proben des desinficirten Bilgewassers entnommen und in dieselben je ein Streifchen von Kupferblech, welches mit Schmirgelpapier blank geputzt ist, etwa zur Hälfte eingehängt. Falls die Desinfektion ausreichend war, bildet sich nach Ablauf von zwei Minuten auf dem Kupferblech, soweit es eingetaucht war, ein deutlicher grauer Belag, welcher sich leicht mit dem Finger abwischen läßt. Bildet sich dagegen innerhalb zweier Minuten auf dem Kupferstreifen kein deutlicher Belag, so war die Desinfektion unzureichend und muß durch Eingießen einer neu zu bereitenden gleich großen Quantität Sublimatlösung vervollständigt werden. Selbstverständlich ist auch dann wieder durch mindestens einstündiges Pumpen für gründliche Mischung des Desinfektionsmittels mit dem Bilgewasser Sorge zu tragen.

Hierauf werden von neuem Proben des Wassers entnommen und in der angegebenen Weise mit Kupferstreifen auf ihren Sublimatgehalt geprüft. Sollte sich auch jetzt auf dem blank geputzten Kupfer innerhalb zweier Minuten noch kein deutlicher grauer Belag bilden, was indes nur bei einer ganz außergewöhnlich großen Quantität Bilgewasser vorkommen kann, so ist schließlich in derselben Weise noch eine dritte gleich große Menge der Sublimatlösung einzugießen und mit dem Bilgewasser zu mischen.

Nachdem das Bilgewasser in der beschriebenen Weise mit der zur Desinfektion erforderlichen Quantität Sublimatlösung versetzt ist, soll es zunächst nicht ausgepumpt, sondern noch 24 Stunden im Kielraum belassen werden. Erst nach Ablauf dieser Zeit ist lens zu pumpen und an Stelle des desinficirten Kielwassers die gleiche Quantität Seewasser einzulassen. Um möglichst wenig von dem Desinfektionsmittel im Kielraum zurückzulassen, ist das Lenspumpen und das darauf folgende Einlassen von Seewasser innerhalb der nächsten 3 Tage mindestens noch dreimal zu wiederholen.

An jedem Hafenorte ist seitens der Hafenbehörde ein für die Zwecke der Desinfektion ein für allemal bestimmtes Pumpwerk bereit zu halten, welches den Schiffern zur Vornahme der Desinfektion zur Verfügung zu stellen ist.

§ 7.

Die auf den im § 1 der Verordnung vom 5. d. Mts. genannten Schiffen vorgefundenen Waaren sind zum freien Verkehr zuzulassen, soweit ihre Einfuhr nicht verboten ist.

Waaren, welche im § 9 der gedachten Verordnung aufgeführt oder, falls sie in der Verordnung nicht genannt sind, gleich den Lumpen, Hadern, altem Bettzeuge ꝛc. als giftfangende anzusehen sind, müssen vor dem Eintritt in den freien Verkehr einer gründlichen Desinfektion unter Beachtung der im § 3 dieser Instruktion für Kleider und Effekten gegebenen Vorschriften unterworfen werden.

Zu diesem Behufe sind besondere Desinfektionsräume in den hierzu geeigneten Häfen bereitzustellen.

Zur Desinfektion ist die ununterbrochene Einwirkung heißer Wasserdämpfe von 100 ° C. in der im § 1 Lit. c. näher angegebenen Weise erforderlich und richtet sich deren Dauer nach der Natur und Beschaffenheit, sowie der Art der Verpackung der Gegenstände. Sind letztere in großen Ballen verpackt, welche die Hitze schwieriger in genügendem Grade eindringen lassen, so sind sie wenigstens zwei Stunden lang den heißen Wasserdämpfen auszusetzen.

Können in einem Hafen, welchen ein nach § 1 der Verordnung inficirtes Schiff anläuft, die vorschriftsmäßigen Desinfektionsmaßregeln nicht getroffen werden, so ist dasselbe abzuweisen und dem zunächst gelegenen, mit den entsprechenden Einrichtungen versehenen Hafen zu überweisen.

Berlin, den 11. Juli 1883.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) **v. Goßler.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
(gez.) **v. Moeller.**